

RS OGH 1996/9/30 14Os144/96 (14Os153/96)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1996

Norm

GRBG §2 Abs1

StPO §57 A

StPO §194 Abs3

StPO §206

Rechtssatz

Die Beschwerdeargumentation, wonach sich im Hinblick auf die Verantwortung des im wesentlichen geständigen Beschuldigten die Ausforschung weiterer Beteiligten an den Suchtgiftdelikten nicht zu dessen Lasten, nämlich in einer Verlängerung der Untersuchungshaft auswirken dürfe, übersieht, daß Geständnisse des Beschuldigten den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht entbinden, "den Tatbestand, so weit als möglich, zu ermitteln" (§ 206 StPO).

Entscheidungstexte

- 14 Os 144/96

Entscheidungstext OGH 30.09.1996 14 Os 144/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104959

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at